

§ 1489 BGB

(1) Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende [Ehegatte](#) persönlich.

(2) Soweit die persönliche Haftung den überlebenden [Ehegatten](#) nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die für die Haftung des [Erben](#) für die Nachlassverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesamtgut in dem Bestand, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

(3) Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die [Verbindlichkeiten](#) des verstorbenen oder des überlebenden [Ehegatten](#) wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.